

## **IV. Gebührenordnung**

## 4. Gebührenordnung (GbO)

- § 1 Spartenbeiträge
- § 2 Teilnahmegebühren
- § 3 Geldstrafen
- § 4 Gebühren für Genehmigungen
- § 5 Gebühren bei Spielberechtigungen
- § 6 Rechtsmittelgebühren
- § 7 Mahngebühren
- § 8 Eintrittsgeldanteile an die DGS-Sparte Tennis

### § 1 Spartenbeiträge

1. Jeder Gehörlosen-Sportverein mit Tennis-Abteilung hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Ohne Zahlung des Jahresspartenbeitrages kann keine Spielteilnahme erteilt werden. Die Jahresspartenbeiträge staffeln sich wie folgt:
 

1.1. Vereine mit 1 – 5 Aktiven	20,00 €
1.2. Vereine mit 6 – 10 Aktiven	30,00 €
1.3. Vereine mit über 10 Aktiven	45,00 €

### § 2 Teilnahmegebühren

Die Teilnehmergebühren (Startgebühren) zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspielen und Qualifikationsspielen) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

### § 3 Geldstrafen

1. Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Mitgliedern von Organen der DGS-Sparte Tennis innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

### § 4 Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS, von der DGS-Sparte Tennis erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:
 

a) Vereinsturniere bis 4 Vereine	5,00 €
b) Vereinsturniere bis 4 Vereine mit Auslandsvereine	7,50 €
c) Vereinsturniere über 4 Vereine	7,50 €
d) Vereinsturniere über 4 Vereine mit Auslandsvereine	10,00 €
e) Teilnahme an Auslandsturnieren / Freundschaftsspiel mit Auslands Mannschaft	5,00 €
f) EDSO-Autorisationsgebühren für Internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, (wird von der EDSO erhoben)	pro Land 10,00 €
2. Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Beantragung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die LGSV einen 50 %igen Anteil (außer EDSO- Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.
3. Der Gebührenanteil der LGSV wird bis zum Monat April des folgenden Jahres an die LGSV von der DGS-Sparte Tennis überwiesen.

4. Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen–Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

**§ 5 Gebühren bei Spielberechtigungen**

1.	Eintragung der Wettkampfberechtigung (incl. Porto)	3,00 €
2.	Umschreibung der Wettkampfberechtigung (incl. Porto)	3,00 €
3.	Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung	10,00 €
4.	Bearbeitung von Streitfällen	10,00 €
5.	Sondergenehmigungsgebühr	5,00 €
6.	Bearbeitungsgebühr der Sportgerichte	5,00 €
7.	Bei Überschreitung der Antragsfrist	doppelte Gebühr

**§ 6 Rechtsmittelgebühren**

1.	Protestgebühr (gegen Turnierleitungsentscheidungen)	20,00 €
2.	Einspruchsgebühr (gegen Strafgebührenbescheide u.a.)	20,00 €
3.	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,00 €
4.	Verhandlungsgebühr	10,00 €
5.	Gnadengesuchsgebühr	25,00 €

**§ 7 Mahngebühren**

a)	Mahnung (nach 4 Wochen)	3,00 €
b)	Mahnung (nach 2 Wochen ab der 1. Mahnung)	5,00 €
c)	Mahnung (nach 2 Wochen ab der 2. Mahnung)	15,00 €

Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein seit mehr als vier Wochen nicht bezahlt hat.

**§ 8 Eintrittsgeldanteile an die DGS-Sparte Tennis**

Von jeder verkauften Eintrittskarte vom Festabend bei den Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften und Regionalmeisterschaften, außer Deutsches Gehörlosen-Sportfest, müssen vom Ausrichter

für Erwachsene	0,50 €
für Jugendliche bis 17 Jahre	0,25 €

an die Spartenkasse der DGS-Sparte Tennis abgeführt werden.